

Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Regierungswahlen vom 9. April 2006

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes (GPR) und des Dekretes (DPR) vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahlvorschläge

1.1 Inhalt

- 1.11 Der Wahlvorschlag darf höchstens sieben Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- 1.12 Die vorgeschlagenen Personen müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen.
- 1.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in dieser Reihenfolge nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

1.2 Unterzeichnung

- 1.21 Jeder Wahlvorschlag wird von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse unterzeichnet. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 1.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 1.23 Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung (Vertreterin bzw. Vertreter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) des Wahlvorschlages zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.
- 1.24 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

1.3 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 6. Februar 2006, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

1.4 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

1.5 *Bereinigung*

1.51 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Wahlvorschläge.

1.52 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung des Mangels eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

1.6 *Veröffentlichung*

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

2. **Wahlzettel**

2.1 *Amtliche Wahlzettel*

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen.

2.2 *Ausseramtliche Wahlzettel*

Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen ist zulässig. Es dürfen keine Kandidatennamen ohne Einverständnis der betroffenen Personen auf die ausseramtlichen Wahlzettel aufgenommen werden. Das Papier für die Herstellung solcher Wahlzettel muss bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Die Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt werden und sich überhaupt in keiner Weise von den amtlichen unterscheiden; sie müssen jedoch auf der bedruckten Seite deutlich als ausseramtliche Wahlzettel bezeichnet sein und die vorzunehmende Wahl angeben.

3. **Versand des Werbematerials**

Es gilt Ziffer 3 des Regierungsratsbeschlusses vom 7. September 2005 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 9. April 2006.

4. **Stichwahl**

4.1 *Grundsatz*

4.11 Haben nicht genügend Personen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

4.12 Eine allfällige Stichwahl findet am *Sonntag, 30. April 2006*, statt.

4.2 *Wählbarkeit*

Wählbar sind Personen, welche gültig zum ersten Wahlgang oder zur Stichwahl vorgeschlagen sind.

4.3 *Rückzug*

4.31 Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 11. April 2006, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4.32 Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

4.4 *Neue Wahlvorschläge*

4.41 Wahlvorschläge von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am *Donnerstag, 13. April 2006, 16.00 Uhr*, nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen.

4.42 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.5; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens *zehn* im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

5. **Fristen**

Die in den Ziffern 1.3, 4.31 und 4.41 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

6. **Erleichterte Stimmabgabe**

Es gilt Ziffer 5 des Regierungsratsbeschlusses vom 7. September 2005 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 9. April 2006.

7. **Verschiedene Bestimmungen**

7.1 *Anleitungen der Staatskanzlei*

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, Gemeinderäte und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

7.2 *Unentgeltlichkeit von Amtshandlungen*

Alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit den Regierungsratswahlen sind gebührenfrei.

7.3 *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist in den Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, 7. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: